

EG würgt Privatverkauf von Wildpret ab!

„Pirsch“-Protest gegen Richtlinie, bevor es zu spät ist

Geht es nach dem Willen der EG-Kommission in Brüssel, dann drohen dem Verbraucher, der Wild in der eigenen Küche zubereitet oder in einer Gaststätte verzehrt, nach dem 1. Januar 1993 nicht absehbare gesundheitliche Gefahren und den europäischen Revierinhabern Verluste in Milliardenhöhe. Der Grund hierfür: ein von der EG-Kommission stammender Richtlinienentwurf zur „Regelung der gesundheitlichen Fragen beim Erlegen freilebender Wildtiere und beim Vermarkten von deren Fleisch“, erarbeitet am 7. und 8. März dieses Jahres durch eine Gruppe von Agrar- und Veterinär-sachverständigen anhand einer Arbeitsunterlage der deutschen und der spanischen Delegation.

Hieraus die wichtigsten Fakten: „Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, daß Wildfleisch freilebender Tiere nur durch Wildverarbeitungsbetriebe vermarktet wird, die die Vorschriften dieser Richtlinie einhalten. Von dieser Richtlinie unberührt bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften für den Verkauf oder die direkte Abgabe von nicht ausgeweidetem und nicht enthäutetem bzw. nicht gerupftem Wildfleisch freilebender Tiere in kleinen Mengen an den Endverbraucher“ (Artikel 3 des Richtlinienentwurfs).

Vorgenanntes bedeutet,

- daß einerseits die direkte Belieferung von Gaststätten, Restaurants und Hotelküchen durch den Revierinhaber künftig nicht mehr erlaubt ist;
- daß die Abgabe eines Stückes Haar- oder Federwild



Foto C. Thiermeyer

Unvorstellbar: Wild soll nur noch in unausgeweidetem Zustand an Privatpersonen abgegeben werden können.

an eine Privatperson nur in nicht ausgeweidetem, nicht enthäutetem und nicht gerupftem Zustand erfolgen darf.

Der Praktiker weiß, was dies bedeutet:

- Der Empfänger solchen Wildes muß in unmittelbarer Nähe des Erlegerortes wohnen, soll das Stück nicht verhitzen.
- Er muß in der Lage sein und die Möglichkeit besitzen, das Wild auszuweiden und zu häuten bzw. zu rupfen.
- Er muß den Veterinärmediziner zur Fleischuntersuchung bestellen, da er als Nichtfachmann die Genußtauglichkeit des erworbenen Wildfleisches nicht beurteilen kann.

Fazit: Der Endverbraucher wird es ablehnen, solches Wild überhaupt zu kaufen (was offensichtlich seitens der EG-Arbeitsgruppe angestrebt wird!).

Der Revierinhaber, der somit künftig nur noch an einen Wildverarbeitungsbetrieb (dieser muß behördlich als solcher anerkannt sein) liefern kann, unterliegt nach der EG-Richtlinie dessen Kontrolle. So bestimmt es Artikel 6 des Richtlinienentwurfes. In ihm heißt es:

„Die Wildverarbeitungsbetriebe tragen dafür Sorge bzw. wachen darüber, daß die freilebenden Wildtiere

- in einem Jagdgebiet mit durch das einzelstaatliche Jagdrecht zugelassenen Mitteln erlegt wurden ...
- nach dem Erlegen bzw. bei der Anlieferung in den Wildverarbeitungsbetrieben unverzüglich aufgebroschen und ausgeweidet werden,
- unmittelbar nach dem Aufbrechen und Ausweiden so gelagert werden, daß sie gründlich auskühlen und in den Körperhöhlen abtrocknen können ...

Vorgenanntes heißt für die Praxis, daß der Wildverarbeitungsbetrieb künftig nur noch Wild von jenen Revierinhabern erwirbt, von denen er durch eigene Kontrollen sicher weiß, daß sie das Wild hygienisch einwandfrei gewinnen (z. B. aufbrechen und ausweiden in einer hierfür geeigneten Wildkammer unter optimalen Lichtverhältnissen) und über eine Kühlkammer zur Wildkörperkühlung (vorgeschriebene Kerntemperatur +7 Grad) verfügen. Ferner, daß sie die zum jeweiligen Wildtier gehörenden inneren Organe (Herz, Lunge, Leber und Nieren) am Tierkörper für die spätere Fleischschau (Anhang Kapitel III, Absatz 2) belassen.

Im gleichen Artikel wird auch festgelegt, daß der amtliche Tierarzt dafür zu sorgen hat, daß Wildfleisch von freilebenden Tieren beim Vorliegen nachstehender Merkmale nicht zum Verzehr angeboten wird (Anhang, Kapitel IV, Position 6):

- abnorme Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinbefindens;
- Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache;
- Geschwülste oder Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung;
- fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt sind;
- erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
- erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- offene Knochenbrüche, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
- erhebliche Abmagerung oder Schwund einzelner Muskelpartien;

- nische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell;

- sonstige erhebliche sinnfällige Veränderungen, außer Schußverletzungen, wie z. B. stickige Reifung.

Daß der EG-Richtlinienentwurf letztlich voller Widersprüche steckt, zeigt sich u. a. darin, daß einerseits im Artikel 6 Abs. 2 das Aufbrechen und Ausweiden unmittelbar nach dem Erlegen (wie bisher bei uns üblich) nicht ausgeschlossen, ja sogar gefordert werden – andererseits jedoch der amtliche Tierarzt, der jedes in den Wildverarbeitungsbetrieb gelieferte Stück Haar- und Federwild zu untersuchen hat, nach Kapitel IV des Anhangs zur Richtlinie verpflichtet ist, den Tierkörper und dessen Eingeweide zu besichtigen, um das Vorliegen von Schwellungen der Hoden, Leber- oder Milzschwellung, Darm- und Nabelentzündungen, Gasbildung im Magen- und Darmkanal, Verfärbung der inneren Organe u. a. m. zu überprüfen.

Folgerung: Wird dieser Entwurf zur verbindlichen EG-Richtlinie und soll ihm vollinhaltlich entsprochen werden, dann bedeutet dies für die Praxis:

- Kein direkter Verkauf mehr von Haar- und Federwild weder an Wildeinzelhandelsgeschäfte noch an die Gastronomie durch den Verfügungsberechtigten.

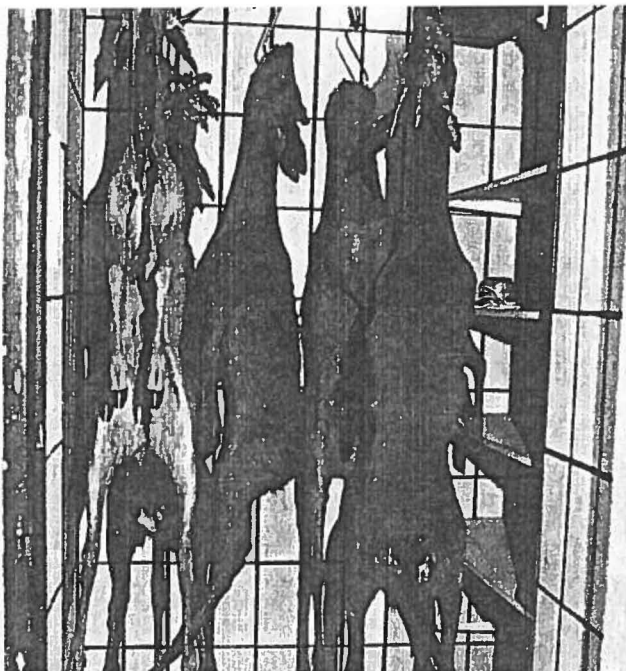


Foto O&K

Ein Verkauf erlegten Wildes wäre nur noch möglich, wenn das Revier über eine Aufbrech- und Kühlkammer verfügt.

- Verkauf nur an anerkannte Wildverarbeitungsbetriebe und nur unter der Voraussetzung, daß
- der Wildverarbeitungsbetrieb sich in unmittelbarer Nähe des Reviers befindet bzw. das Revier über einen Ausweideraum und eine Kühleinrichtung zur Aufbewahrung des Wildes, seiner inneren Organe und des gesamten Aufbruchs verfügt;
- das Wild unausgeweidet dem Wildgewinnungsbetrieb zugeführt bzw. bei ausgeweideten Stücken neben den inneren Organen auch der gesamte Aufbruch zur Untersuchung mitgeliefert wird;
- Verkauf an Privatpersonen als Endverbraucher in Einzelteilen (Rücken, Keulen, Blätter etc.) nicht erlaubt, sondern nur in nicht ausgeweidetem Zustand möglich ist;
- bei der Lieferung nicht ausgeweideten Wildes an Privatpersonen und Wildverarbeitungsbetriebe Empfänger wie Lieferant grundsätzlich davon ausgehen müssen, daß das Stück vom amtlichen Veterinärmediziner aufgrund der inzwischen eingetretenen bedenklichen Merkmale nicht zum Verzehr freigegeben wird.

Was verblüfft, ist die Tatsache, daß dieser Richtlinien-

entwurf mit auf einer Vorlage des deutschen Gesundheitsministeriums basiert. (Offensichtlich will man durch die Hintertür EG in der Praxis bei der jetzigen gesetzlichen Regelung erkannte Mängel, die in einer zu laxen Handhabung der Fleischhygieneverordnung durch die Jäger selbst begründet sein mögen, die an sich bei uns vorbildlichen Regelungen verschärfen.) Ferner verwundert, daß an dieser Regelung Veterinärmediziner mitwirkten, die an sich wissen sollten, daß ca. 40 Minuten nach Eintritt des Todes die Magen- und Darmbarriere zusammenbricht und dadurch für den Menschen gesundheitlich gefährliche tierische Magen-/Darmbakterien in die Bauchhöhle auswandern, sich am Wildfleisch ansiedeln und dort kräftig vermehren.

Protest einlegen

Was ist zu tun? Alle von diesem Richtlinienentwurf Betroffenen – Verbraucher, Wildhändler, Gastronomen und Jäger – sollten sofort und unverzüglich beim Bundesminister für Gesundheit gegen diesen Richtlinienentwurf in seiner jetzigen Fassung massiv protestieren. Die „Pirsch“ ruft ihre Leser auf, hier aktiv zu werden. Nutzen Sie für Ihren Protest unseren Vordruck, und senden Sie eine Kopie davon auch an Ihren Landtags- und Bundestagsabgeordneten.

Olgierd Graf Kujawski

Protest!

Im Interesse der Volksgesundheit und des Schutzes des Verbrauchers vor nicht verzehrfähigem Fleisch von wildlebenden Tieren appelliere ich an die Bundesregierung und den zuständigen Fachminister, die Bundesministerin für Gesundheit Gerda Hasselfeldt, dem

vorliegenden EG-Richtlinienentwurf (Nr. 5357/91 vom 5. April 1991) zur „Regelung der gesundheitlichen Fragen beim Erlegen freilebender Wildtiere und beim Vermarkten von deren Fleisch“ in seiner jetzigen Fassung nicht zuzustimmen.

Begründung: Der Entwurf sieht Regelungen vor, die in ihrer Konsequenz (Lieferung unausgeweideter Wildtiere an Privatpersonen bzw. an Wildverarbeitungsbetriebe) aus lebensmittelhygienischer Sicht nicht zu verantworten sind und beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden (Herbeiführung der Genußuntauglichkeit von Wildfleisch, Verbot des Direktverkaufs aus dem Revier an Wildeinzelhandels- geschäfte und gastronomische Betriebe) verursachen.

Bitte schneiden Sie den Aufruf aus (oder kopieren ihn, wenn Sie die „Pirsch“ nicht zerschneiden wollen), kleben ihn unterschrieben auf eine ausreichend frankierte Postkarte und schicken diese mit vollständiger Anschrift an **Redaktion „Die Pirsch“**
Stichwort Wildpret
Postfach 40 03 20
8000 München 40

Wir werden die Karten sammeln und der Bundesministerin für Gesundheit übergeben.

Rufen Sie auch Ihre Freunde und Bekannten zur Unterstützung der Aktion auf.

Datum:

Unterschrift: